

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Ausschussdrucksache
Nr. 16(6)236

17. Juni 2008

Änderungsantrag der Mitglieder der FDP-Fraktion im Rechtsausschuss

**zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur
Bekämpfung von Missbräuchen
- Drucksachen 16/6140-**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 (Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) wird wie folgt geändert:

Nr. 6 wird gestrichen.

Berlin, den 17. Juni 2008

**Mechthild Dyckmans
Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**

Begründung

Ein Bedarf für eine deutsche Limited (Ltd.) in Form der Unternehmergesellschaft (UG) besteht nicht. Belastbare Untersuchungen für die Notwendigkeit einer deutschen Ltd. gibt es nicht. Vielmehr ist die Zahl der Limited-Gründungen rückläufig. Deutlich wird dieser Trend durch den Rückgang des absoluten Zuwachses der Ltds. in 2006, dem stagnierenden Trend der monatlichen Anmeldungen in 2006 und dem in 2007 deutlich negativem Wachstum gegenüber dem Vorjahresmonat. Die Einführung der UG ist somit überflüssig.

Die UG führte außerdem zu einer Haftungsbeschränkung, ohne den „Eintrittspreis“ in Form des Stammkapitals bezahlen zu müssen. Eine seriöse Unternehmensgründung bedarf jedoch einer seriösen Gesellschaftsform. Dies setzt bei den Gründern auch ein Vertrauen in die Rentabilität ihres Projekts und die Bereitschaft eines eigenen Risikobeitrages voraus. Dies ist durch die UG nicht gewährleistet. Die Unternehmensform der UG weckt hingegen nur Hoffnungen von Gründern, die nicht erfüllt werden. Insbesondere die Kreditvergabe an eine UG wird sich als sehr problematisch herausstellen. Banken werden ohne eine persönliche Sicherheitsleistung der Gesellschafter der UG keinen Kreditrahmen einräumen. Der völlige Verzicht auf ein Stammkapital im Rahmen der UG stellt insoweit einen Fremdkörper im deutschen GmbH-Recht dar und wirkt dem Gesetzeszweck der Bekämpfung von Missbräuchen entgegen. Gläubigerschutz und Seriosität der Gesellschaft werden im GmbH-Recht auch über das Mindestkapital erreicht. Das Mindestkapitalerfordernis trägt dafür Sorge, dass die Gründung unsolider, weil unrentabler Unternehmen erschwert wird.

Insbesondere der Gläubigerschutz ist, anders als bei der Ltd., unzureichend ausgestaltet. Das bestehende Gläubigerschutzsystem wird ausgehebelt. Bevor eine Thesaurierung der Gewinne jemals zu einem Substanzaufbau und damit Gläubigerschutz führen könnte, ist die Gesellschaft, die quasi ohne Mindestkapital gegründet wurde, bereits gescheitert. Die Konstruktion bei der UG lädt außerdem geradezu zum Missbrauch ein. Die neuen Gläubigerschutzvorschriften greifen nicht. Die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ stellt z.B. keinen Schutz für Gläubiger gesetzlicher Ansprüche dar. Die vorgeschriebene gesetzliche Rücklage lässt sich durch einfache rechtliche Konstruktionen umgehen, die den Gewinn reduzieren.